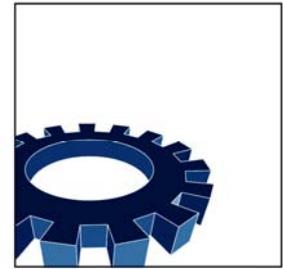


Zentralverband der Ingenieure im öffentlichen Dienst in Bayern e.V.

Vorsitzender: Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Lexau
Marcobrunner Str. 26, 65197 Wiesbaden,
Tel.: +49(0)611/72389866, Fax: +49(0)611/72389867
E-Mail: ruediger.lexau@gmx.de
Internet: www.zvi-bayern.de

ZVI



Zentralverband
der Ingenieure im
öffentlichen Dienst
in Bayern e.V.

Per E-Mail an:

Barbara.Schneider@stmi.bayern.de

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern
Herrn Ministerialdirektor
Josef Poxleitner

Wiesbaden, 14.07.2011

Erlass einer Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst; hier: Stellungnahme des ZVI Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
lieber Herr Poxleitner,

auch im Namen unserer Mitgliedsverbände (AgN, AgU und VIL) sowie unserer Einzelmitglieder machen wir hiermit dankend von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme zu o.g. Verordnungsentwurf abzugeben.

Wir vertreten die Interessen von **akademisch** ausgebildeten Diplom-Ingenieuren (FH), die bisher der 3. Qualifizierungsebene (QUE) zugeordnet werden. Diese Stellungnahme beschränkt sich daher auf deren Interessen, also deren Zugang zur 4. QUE, sowie auf die Ausgestaltung der modularen Qualifizierung.

Vorbemerkungen:

- Seit der Umstellung der Hochschulabschlüsse auf Bachelor und Master im Rahmen des Bologna-Prozesses wird der Abschluss „Diplom-Ingenieur (FH)“ im öffentlichen Dienst mit dem Bachelor gleichgesetzt, obwohl die Ausbildung von Diplom-Ingenieuren (FH) in der Regel mindestens 8 Semester umfasst, während der Abschluss „Bachelor of Science“ bereits nach 6 Semestern erworben werden kann.

- Im internationalen Kontext gehört der mindestens 8-semesterige Diplomabschluss nach den Standards „The European quality label for engineering degree programmes at Bachelor and Master (EUR-ACE)“ und dem „Washington Accord“ zur Qualifikationsebene "Second Cycle" und **liegt damit auf der Ebene der Masterabschlüsse**.
- Das European Credit Transfer System (ECTS) – ein **Leistungspunktesystem**, das von den 46 Unterzeichnerstaaten der Erklärung von Bologna anerkannt wird, – bestätigt, dass Abschlüsse zum Diplom-Ingenieur (FH) und universitäre Diplomabschlüsse vom Leistungsaufwand her gleichwertig sind.
- Diplom-Ingenieure (FH) erfüllen – ebenso wie Masters of Engineering/Science und universitäre Diplom-Ingenieure – die Voraussetzungen für das **höchste in der Berufsanerkennungs-Richtlinie der EU genannte Qualifikationsniveau** (vgl. Art. 11 Buchstabe e (RL 2005/36/EG)).
- Das im Entwurf vorliegende Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) soll die Voraussetzungen dafür schaffen, **akademische Bildung durch Berufspraxis zu ersetzen**, um den zunehmenden Fachkräftemangel durch eine leichtere Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu ermöglichen.

Am 13.10.2010 hat der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur des Bayerischen Landtags auf der Grundlage einer Eingabe des ZVI Bayern folgenden **einstimmigen** Würdigungsbeschluss (HO.0141.16) gefasst:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Abschlüsse zum Diplom-Ingenieur (FH) mit universitären Diplom- und Masterabschlüssen gleichzustellen und damit die bestehende Diskriminierung zu beseitigen.

Diese Entwicklungen sind bei der Ausgestaltung der modularen Qualifizierung zu berücksichtigen, wenn die ausschließlich im öffentlichen Dienst bestehende Diskriminierung von Diplom-Ingenieuren (FH) beseitigt und nicht noch weiter ausgebaut werden soll. Letzteres wäre der Fall, wenn man zwar den nicht akademisch ausgebildeten Beamtinnen und Beamten der 2. QUE verstärkt den Zugang zur 3. QUE eröffnen würde – die eigentlich eine akademische Ausbildung voraussetzt –, **gleichzeitig aber den bereits akademisch ausgebildeten Beamtinnen und Beamten der**

3. QUE ein Übermaß an Zusatzqualifikation für den Zugang zur 4. QUE abverlangen würde.

Der Qualifikationsabstand zwischen der 2. und der 3. QUE ist nachweisbar. Ein Beamter der 2. QUE wird auch nach einer modularen Qualifizierung kein immissionschutzfachliches Lärmgutachten erstellen oder eine Brücke planen. Im Gegensatz beruht der Qualifikationsabstand zwischen der 3. und der 4. QUE auf der Grundlage formaler Kriterien und lässt o.g. Entwicklungen unberücksichtigt. Die Ingenieure der 3. QUE sind bereits vor einer modularen Qualifizierung – ohne Abstriche - in der Lage die Ingenieurleistungen der 4. QUE zu erbringen.

A) Anforderungen des Bayerischen Landtags an die modulare Qualifizierung:

Art. 20 Abs. 1 LlbG schreibt vor, dass die modulare Qualifizierung unter Berücksichtigung der **Vor- und Ausbildung** sowie **der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung** eine entsprechende Qualifikation für die Ämter der nächst höheren Qualifikationsebene vermitteln soll. Die Begründung zum Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200) konkretisiert diese Anforderungen wie folgt:

- a) Das bisherige starre Aufstiegsverfahren wird ersetzt durch ein modulares System lebenslangen Lernens. Es wird **flexibler und passgenauer** gestaltet als das bisherige Aufstiegsverfahren. Zugleich wird die Durchlässigkeit nach „oben“ für besonders befähigte Beamtinnen und Beamte erhöht (vgl. S. 538).
- b) Dabei soll der **Berufserfahrung ein höherer Stellenwert** als bisher zukommen (vgl. S. 346).
- c) Förderliche – auch in der Vergangenheit liegende – Fortbildungen können in angemessenem Umfang angerechnet werden (vgl. S. 548) bzw. sogar ausreichend sein, so dass nicht zwangsläufig weitere Maßnahmen notwendig werden, **sondern ggf. auch allein auf die vorhandene Berufserfahrung abgestellt werden kann. Prüfungen oder andere Erfolgsnachweise sind in diesem Fall nicht erforderlich** (vgl. S. 567).

B) Vorbildung und Berufserfahrung von Diplom-Ingenieuren (FH)

Die Diplom-Ingenieure (FH), die in den nächsten Jahren zur modularen Qualifizierung zugelassen werden, verfügen bei der Zulassung im Regelfall über folgende Qualifikationen:

- ein Studium, das unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards das Niveau universitärer Diplom- und Masterabschlüsse erreicht,
- eine hochwertige Zusatzqualifikation durch den gemäß ZAPO/gtD und APrA/gtD nachzuweisenden Vorbereitungsdienst mit erfolgreich abgeschlossener Staatsprüfung,
- eine langjährige (mehr als 20-jährige) Berufserfahrung, normalerweise mit Bewährung auf unterschiedlichen Dienstposten,
- zahlreiche Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (lebenslanges Lernen) sowie
- herausragende dienstliche Beurteilungen.

Diese Beamtinnen und Beamten sind im Regelfall – insbesondere aufgrund ihrer Berufserfahrung – weitaus leistungsfähiger als Berufsanfänger der 4. QUE. Die höhere Leistungsfähigkeit kann sehr gut anhand der Ergebnisse der dienstlichen Beurteilungen im Amt A13 nachvollzogen werden und wird zudem von vielen Verbänden der 4. QUE anerkannt (vgl. Stellungnahme der AABR vom 10.06.2011, S. 9, letzter Absatz).

Diplom-Ingenieure (FH) unterscheiden sich zudem grundlegend von den Bachelors of Engineering/Science, die in einigen Jahren bereits im Amt A 11 mit der modularen Qualifizierung beginnen können und die nicht nur über ein erheblich kürzeres Studium, sondern auch deutlich weniger Berufserfahrung verfügen.

Der ZVI Bayern bittet, diese erheblichen Unterschiede bei der Gestaltung der Verordnung zu berücksichtigen und Vorgaben für die fachlichen Konzepte zu machen, die sicherstellen, dass diese Unterschiede angemessen berücksichtigt werden.

C) Bewertung des Verordnungsentwurfs (Stand: 31.05.2011):

Die Bewertung des Verordnungsentwurfs erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen:

1. Zu § 3 Zuständigkeit (S.6):

§ 3 Abs. 1 eröffnet Ernennungsbehörden (Regierungen) die Möglichkeit, eigenständige Konzepte für die modulare Qualifizierung zu entwickeln. Zugleich wird ihnen in Abs. 2 die Zuständigkeit für die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die Organisation und die **Durchführung der Prüfungen** übertragen. Diese Zuständigkeiten können wiederum auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen (z.B. Fachhochschule für öffentliches Recht, Bayerische Verwaltungsschule) übertragen werden. Abs. 3 legt fest, dass für die Durchführung der Prüfung die Stelle zuständig ist, die das zu prüfende Modul durchgeführt hat.

Bewertung/Empfehlung:

- Wir begrüßen, dass es eine Vielzahl von Konzepten und Zuständigkeiten geben soll, die eine große Zahl modular qualifizierter Beamtinnen und Beamten erwarten lassen.
- In den Konzepten muss sehr genau darauf geachtet werden, dass die vom Bayerischen Landtag angekündigte **Flexibilität und Passgenauigkeit** hergestellt wird, die auch die vorhandene **Berufserfahrung** angemessen berücksichtigt.
- Wir regen an, in Fachbereichen, in denen wegen besonders kleiner Einstellungskorridore beim Zugang zur 4. QUE auf ein Referendariat verzichtet wird (z.B. „Technischer Umweltschutz“ und „Naturschutz und Landschaftspflege“) auch auf die Durchführung einer modularen Qualifizierung zu verzichten. Der Aufwand für die Erstellung eines fachlichen Konzeptes, die Einrichtung von Fachlehrgängen sowie die Durchführung einer Prüfung wäre unverhältnismäßig hoch.

Hinzu kommt, dass die Beamtinnen und Beamten der 3. QUE bereits einen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben und damit besser auf ihre Dienstaufgaben vorbereitet sind als die 4. QUE dieser Fachgebiete.

Zudem ist bei den Fachrichtungen „Technischer Umweltschutz“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“ zu berücksichtigen, dass der weit über-

wiegende Teil als Prüf-Ingenieure gutachterlich tätig ist und im Regelfall das gesamte Spektrum des in diesen Bereichen erforderlichen Fach- und Rechtswissen abdecken muss. Dem zu Folge bestehen keine signifikanten Unterschiede zwischen den Anforderungen der 3. und der 4. QUE.

- Bei der Zulassung zur modularen Qualifizierung könnte problematisch werden, dass es Führungskräfte der 4. QUE geben könnte, die nur universitär ausgebildeten Beamtinnen und Beamten den Zugang zur 4. QUE zugestehen und entweder niemanden zur modularen Qualifizierung zulassen oder aber meinen, die Anforderungen bei der Erstellung der fachlichen Konzepte ins Unermessliche steigen lassen zu müssen.

Um dieser Gefahr vorzubeugen (s. Stellungnahmen der Verbände der 4. QUE), bitten wir, in die Verordnung einen Passus aufzunehmen, der zur Klarstellung nochmals ausdrücklich die in Art. 20 LlbG genannte Zielsetzung der modularen Qualifizierung wiederholt. Selbst wohl gesonnenen Vorgesetzten sind die Ankündigungen des Bayerischen Landtags zur Vereinfachung des „Aufstiegs“ oftmals zu wenig bewusst.

- Die Ausführungen zu den Prüfungen halten wir in diesem Abschnitt im Hinblick auf die Regelungen in § 6 für entbehrlich.
- Unklar ist zudem, warum in Abs. 2 von mehreren Prüfungen ausgegangen wird, während § 6 und Anlage 1 davon ausgeht, dass nur **ein** Modul mit einer Prüfung abgeschlossen werden muss.

2. Zu § 4 Teilnahme (S. 7):

Abs. 1 Nr. 3 legt fest, dass die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A14 erst begonnen werden kann, wenn mindestens das Amt A11 erreicht wurde. S. 2 legt fest, dass in den Konzepten zur modularen Qualifizierung weitere Regelungen festgelegt werden können. S. 3 eröffnet die Möglichkeit, dass die Teilnahme an der modularen Qualifizierung in den Konzepten auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten beschränkt werden kann.

Bewertung/Empfehlung:

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Konzepte weitere Regelungen enthalten können. Allerdings bitten wir, den Entwurf dahingehend zu konkretisieren – beispielsweise in Form einer Übergangslösung (s. auch Nr. 7. dieser

Stellungnahme) –, dass diese Möglichkeit v.a. für Beamtinnen und Beamte genutzt werden sollte, die bereits das Amt A13 oder A13 + AZ erreicht haben. Zur Begründung:

Diese sind im Regelfall mehr als 50 Jahre alt. Ein mindestens 2-jähriges modulares Qualifizierungsverfahren, die zumindest im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit nach Abschluss der modularen Qualifizierung vorgeschriebene zusätzliche Bewährungszeit für eine Beförderung nach A14 sowie die relativ lange Mindestwartezeit für eine Beförderung nach A 15 machen den Wechsel der Qualifizierungsebene für diese Beamten eher unattraktiv. Um auch diese Beamtinnen und Beamten vom „Geist des Aufstiegs“ (Slogan der Staatregierung für das Neue Dienstrecht in Bayern) profitieren zu lassen, bedarf es einer Übergangslösung, die – den Vorgaben des Bayerischen Landtags entsprechend – eine Anerkennung bereits erworbener Kenntnisse und Erfahrungen vorsieht. Dies kann sehr gut auf der Ebene dieser Konzepte erfolgen. Der Wortlaut auf S. 3 lässt erwarten, dass an solche Regelungen gedacht wurde. Im Hinblick auf den sehr unterschiedlichen Kenntnisstand der Umsetzer dieser Verordnung bitten wir, dies zu konkretisieren.

3. Zu § 5 Umfang und Inhalt (S. 7):

Hier wird festgelegt, dass die modulare Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A14 **mindestens vier** der in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen umfasst, die zwischen **20 und 25 Tagen** betragen und sich auf einen Zeitraum von **mindestens zwei Jahren** verteilen.

Dem Vorblatt ist unter Abschnitt D „Kosten“ zudem zu entnehmen, dass „die gegenüber dem bisherigen Aufstiegsverfahren zusätzlichen fachlichen Module durch bereits bestehende Ausbildungsmodule abgedeckt werden.“

Bewertung/Empfehlung:

- Das bisherige Aufstiegsverfahren sah nur **drei** Seminarwochen für den Aufstieg in den höheren Dienst vor (vgl. Begründung zu § 5 des Verordnungsentwurfs, S. 36 sowie Drs. 16/3200, S. 8, letzter Absatz) und dauerte zweieinhalb Jahre, die **zudem auf Antrag verkürzt werden konnten**. Die Erhöhung des Aufwands kann von uns nur in den Fällen nachvollzogen werden, in denen junge Beamtinnen und Beamte bereits in einem frü-

hen Stadium ihrer Karriere mit der modularen Qualifizierung beginnen und dabei Module absolvieren, die in der Zeit bis 2012 ohnehin im Rahmen der üblichen beruflichen Fort- und Weiterbildung absolviert wurden.

Wir bitten, eindeutig klarzustellen, dass bereits absolvierte Seminare in vollem Umfang auf die modulare Qualifizierung angerechnet werden und dass Beamtinnen und Beamte, die davon betroffen sind, ebenfalls eine Verkürzung der Qualifizierungsdauer beantragen können. Die Verwendung des Begriffs „mindestens“ erweckt den Eindruck, dass die genannten Zeiten auch von älteren Beamtinnen und Beamten nachzuweisen sind (s. auch Nr. 7 dieser Stellungnahme).

- § 4 „Teilnahme“ sieht in Abs. 1, S. 2 sogar vor, dass in den fachlichen Konzepten zur modularen Qualifizierung weitere Regelungen festgelegt werden können. Ob von der auf S. 3 genannten Möglichkeit, die Teilnahme an der modularen Qualifizierung auf bestimmte Teilbereiche oder Dienstposten zu beschränken, Gebrauch gemacht wird, weil deren Inhalte bereits bekannt oder überflüssig sind, bitten wir noch genauer auszuführen.
- Wir empfehlen eine stärkere Ausrichtung der modularen Qualifizierung auf die tatsächlich vorhandenen Vorkenntnisse sowie die Berufserfahrung. Bei jungen Beamten ist ein längerfristiges Qualifizierungskonzept sinnvoll
- , zumal der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei diesen Beamtinnen und Beamten das Erreichen des Amtes A 14 nicht verzögert. Bei älteren Beamten ist sie oftmals nicht erforderlich und verzögert die Beförderung nach A 14.

4. Zu § 6 Prüfung und Teilnahmebescheinigung (S. 8):

Abs. 1 legt u.a. fest, dass **eine** Maßnahme der modularen Qualifizierung mit einer **45-minütigen Prüfung** abzuschließen ist. Abs. 2 schreibt vor, dass die übrigen Module mit einer **Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme** abschließen.

Bewertung/Empfehlung:

- Der ZVI Bayern regt die Einfügung eines dritten Absatzes an, der die Anerkennung bereits vor der Einführung der modularen Qualifizierung abgeleiteter Aus-, Weiter- und Fortbildungszeiten sowie einer umfassenden Berufserfahrung vorsieht. Dabei sollten auch bereits nachgewiesene Füh-

rungsfunktionen, z.B. als Sachgebiets-, Ausbildungs- und/oder Seminarleiter, angemessen berücksichtigt werden.

- Wir halten dies v.a. auch deshalb für gerechtfertigt, weil im Rahmen der Qualifizierungsoffensive Bayern oftmals bereits die fachlaufbahn- und qualifikationsebenenübergreifenden Qualifikations- bzw. Soft-Skill- Module absolviert wurden, die auf S. 547 des Gesetzentwurfs gefordert werden und in Anlage 1 dieses Verordnungsentwurfs enthalten sind. Dies trifft z.B. auf die Module Personal- und Gesprächsführung, Konfliktbewältigung oder Verwaltungsmanagement und auf Rechtsgebiete wie Haushalts- oder Dienstrecht zu, die für viele Verwaltungszweige grundlegende Kenntnisse vermitteln.
- Wir halten Abs. 2, S. 2 für entbehrlich, weil davon auszugehen ist, dass langjährige Spitzenbeamte immer in der Lage sind, erfolgreich an einem Lehrgang teil zu nehmen.
- Wir halten es zudem für zwingend erforderlich, die im bisherigen Aufstiegsverfahren bewährte „**Entscheidung nach Aktenlage**“ beizubehalten und Beamtinnen und Beamte mit Zusatzqualifikation (z.B. Promotion, herausragende Kompetenz) oder auch einer Schwerbehinderung ohne weitere Prüfung zur nächst höheren QUE zuzulassen. Würde dieser Forderung nicht entsprochen, läge eine im Widerspruch zu den Ankündigungen des Bayerischen Landtags sowie der Staatsregierung stehende **Verschärfung des Verfahrens** gegenüber der bisherigen Praxis vor.

5. Zu § 7 Durchführung und Abschluss des Verfahrens (S. 8):

Diese Bestimmung enthält u.a. die Anforderungen an die Prüfer sowie Angaben zum Ablauf der Prüfung.

Bewertung/Empfehlung:

- Vergleichbar der Vorgehensweise bei der Durchführung von Staatsprüfungen durch das Prüfungsamt der OBB halten wir es für erstrebenswert, dass die Prüfung von **erfahrenen Praktikern (Ingenieuren)** durchgeführt wird.

Das Stammpersonal der Fachhochschule für öffentliches Recht sowie der Bayerischen Verwaltungsschule, das gemäß dem derzeitigen Wortlaut des § 3 Abs. 3, S. 1 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Prüfer stellen wird,

besteht vorrangig aus Juristen und Diplom-Verwaltungswirten (FH), die von ingenieurspezifischen Kenntnissen im Regelfall zu wenig Ahnung haben, um den späteren Anforderungen entsprechend zielgerichtet prüfen zu können. Bereits das bisherige Aufstiegsverfahren beim Landespersonalausschuss sah für Ingenieure einen **speziellen Fachprüfer** vor.

6. Zu § 10 Nachteilsausgleich (S. 10)

- Diese Bestimmung kann entfallen, wenn dem unter Nr. 4 dieser Stellungnahme gemachten Vorschlag zur „Entscheidung nach Aktenlage“ auch bei schwer behinderten Personen gefolgt wird.

Die Vielzahl möglicher Behinderungen in Verbindung mit dem Fehlen von Standards zur Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs würden zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen. Schwerbehinderte Menschen, die es schaffen – trotz ihrer Behinderung – an einer modularen Qualifizierung teilnehmen zu dürfen, haben ihre besondere Leistungsfähigkeit bereits hinreichend nachgewiesen.

7. Zu § 30 Beginn der modularen Qualifizierung; Übergangsvorschrift (S. 22):

Ergänzungsvorschlag:

- Der ZVI Bayern regt – soweit den vorgenannten Anregungen nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden sollte – die Einfügung einer **Übergangsregelung** für Beamtinnen und Beamte der 3. QUE an, die das 50. Lebensjahr überschritten und/oder das Amt A13 oder A13 + AZ bereits erreicht haben. Diese soll dazu führen, dass die vom Landtag mit der Einführung der modularen Qualifizierung vorgegebene Beschleunigung des Aufstiegsverfahrens, auch diesen Beamtinnen und Beamten die angedachten Vorteile bringt. Zur Begründung:
 - Der Bayerische Landtag setzt sich seit nunmehr fast 15 Jahren für eine Beschleunigung des Aufstiegsverfahrens, v.a. für Diplom-Ingenieure (FH) ein, so dass davon auszugehen ist, dass nunmehr endlich eine entsprechende Umsetzung erwartet wird (vgl. LT-Drs. 13/6534 v. 28.11-1996).

- Im Gegensatz zu jungen Beamtinnen und Beamten, die künftig bereits im Amt A11 mit der modularen Qualifizierung beginnen können und die deshalb durch die modulare Qualifizierung keine **zusätzlichen** Wartezeiten beim beruflichen Fortkommen haben, bedeutet die modulare Qualifizierung bei älteren Beamtinnen und Beamten einen zusätzlichen Zeitaufwand. Es ist zwar richtig, dass es ohne modulare Qualifizierung kein berufliches Fortkommen gäbe, dennoch aber besteht der gravierende Unterschied im Vergleich mit jungen Beamtinnen und Beamten, dass ein **zusätzlicher** Zeitaufwand erforderlich ist, der nicht gerechtfertigt ist.
- Auch der durch den Wegfall des Verzahnungsamts A13 vom Bayerischen Landtag ausdrücklich beabsichtigte Beschleunigungseffekt hat bei Beamtinnen und Beamten, die bei ihrer Zulassung zur modularen Qualifizierung bereits die Ämter A 13 oder A 13 + AZ erreicht haben, nicht den beabsichtigten Beschleunigungseffekt, weil diese sich oftmals bereits seit Jahren im Amt A13 befinden und damit die für eine Beförderung in das Amt A 14 vorgeschriebenen Mindestwartezeit bereits erfüllt haben. Ältere Beamtinnen und Beamte können deshalb nur unter der Voraussetzung in einem vergleichbaren Maße wie jüngere Beamtinnen und Beamte von der modularen Qualifizierung profitieren, wenn o.g. Besonderheiten im Rahmen einer Übergangslösung angemessen berücksichtigt werden.

8. Zu Anlage 1 – inhaltlicher Rahmen für die modulare Qualifizierung

(S. 27):

Hier werden die Inhalte der einzelnen Module („Grundkenntnisse“, „Führungskompetenzen“ und „Fachkenntnisse“) konkretisiert. Beim Modul „Fachkenntnisse“ erfolgt dies je nach **individuellen fachlichen Vorkenntnissen** und Fachgebieten. Zudem wird erkennbar, dass die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls „Fachkenntnisse“ erfolgen soll.

Das Modul „Fachkenntnisse“ scheint aus mehreren Modulen zu bestehen, von denen nur eines prüfungsrelevant ist. Eine Trennlinie ist nicht erkennbar.

Möglicherweise ist hier daran gedacht, dass die „individuellen fachlichen Kenntnisse“ dazu führen können, dass nur eines von mehreren Modulen ab-

geleistet werden muss. Dies müsste noch näher definiert werden. Der Zeitbedarf für die einzelnen Module wird nicht angegeben.

Bewertung/Empfehlung:

- Das Modul „Grundkenntnisse“ weist eine sehr große Bandbreite an Rechtsgebieten auf: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, Staats- und Europarecht, Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes. Es entspricht in großen Teilen exakt dem Angebot der Bayerischen Verwaltungsschule im Rahmen der 5-wöchigen Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes für die 3. QUE des bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes. Vergleichbare Inhalte sind zudem Gegenstand der Qualifizierungsoffensive Bayern, die in den letzten Jahren verstärkt angeboten und genutzt wurde.
Wir regen daher an, auch die Teilnahme an diesem Modul auf den **individuellen Bedarf** abzustellen.
- Das Modul „Führungskompetenzen“ dürfte für relativ viele Angehörige der 3. QUE neu sein und wird daher ausdrücklich begrüßt und für sehr sinnvoll erachtet.
- Wir begrüßen es ausdrücklich, dass beim Modul bzw. den Modulen „Fachkenntnisse“ eine Ausrichtung auf die „individuellen fachlichen Vorkenntnisse“ sowie auf die Fachgebiete erfolgt.
Wir regen an, die **prüfungsrelevanten Teile kenntlich zu machen**.
- Das Fachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“ wird lediglich für eine modulare Qualifizierung in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A10 (S. 27), nicht aber A14 aufgeführt, obwohl sich aus der Begründung zu § 1 (S. 33) zweifelsfrei ergibt, dass die vorliegende Verordnung auch dieses Fachgebiet erfasst. Ursächlich für das Fehlen des Fachgebiets „Naturschutz und Landschaftspflege“ dürfte sein, dass hier keine ZAPO/htD gibt, aus der die Inhalte hätten übernommen werden können. Wir sehen hierin einen eindeutigen Hinweis auf die bestehende Schwierigkeit, die Unterschiede zwischen der 3. und 4. QUE eindeutig festzulegen und wiederholen deshalb unseren Vorschlag, in dieser Fachrichtung auf eine modulare Qualifizierung zu verzichten. Beim Technischen Umweltschutz gibt es zwar eine ZAPO/gtD. Diese wird jedoch wegen des auch dort bestehenden sehr kleinen Einstellungskorridors ausgesetzt. Auch hier drängt sich der Verzicht

auf ein fachliches Konzept bzw. eine modulare Qualifizierung wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands geradezu auf.

D) Zusammenfassung:

Obwohl der Verordnungsentwurf **für jüngere Beamtinnen und Beamte** einen spürbaren Schritt in die richtige Richtung darstellt, entspricht er noch nicht den im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geweckten Erwartungen. Wir bitten daher dringend, insbesondere folgende Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen:

- a) **Weitaus stärkere Berücksichtigung der angekündigten flexiblen und passgenauen Ausrichtung der modularen Qualifizierung auf vorhandene Vorkenntnisse bzw. bereits erworbene Berufserfahrung, v.a. bei älteren Ingenieuren.**
- b) **Berücksichtigung der vom Hochschulausschuss festgestellten Gleichwertigkeit von Abschlüssen zum Diplom-Ingenieur (FH) mit universitären Diplom- und Masterabschlüssen.**
- c) **Beibehaltung der bewährten Entscheidung nach Aktenlage.**
- d) **Einfügung einer Übergangslösung für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben und/oder die Ämter A13 oder A13 + AZ bereits erreicht haben.**
- e) **Verzicht auf eine modulare Qualifizierung in Fachgebieten, in denen bereits bei der 4. QUE wegen des kleinen Einstellungskorridors und des dadurch entstehenden unverhältnismäßig hohen Aufwands auf die Durchführung eines Vorbereitungsdienstes verzichtet wurde.**

Für Rückfragen steht Ihnen der stv. Vorsitzende Christian Drexl (Tel. 92 14 – 33 58) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Lexau
Vorsitzender